

Badeordnung

des Freibades Burgkirchen a.d.Alz

1. Verbindlichkeit und Zweck

Die Badeordnung ist für alle Gäste des Freibades in Burgkirchen a.d.Alz, einschließlich ihres Parkplatzes und ihrer Außenflächen, verbindlich. Das Freibad der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz soll jedem Gast ein Höchstmaß an Erholung, Entspannung und Spaß bereiten.

Diese Badeordnung soll über die darin enthaltenen Regelungen die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit garantieren. Mit dem Betreten des Geländes bzw. der Räumlichkeiten und der Lösung eines Eintritts erkennt jeder Besucher die Badeordnung an.

2. Öffnung, Einlass, Eintritt

Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Entgeltordnung (sie ist Teil dieser Badeordnung) wird vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Gemeinde Burgkirchen behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter bzw. regnerischer Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Die Schließzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Verlassens des Freibades. Die Badezeit endet 20 Minuten vor Schließung, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind die Beckenbereiche, Liegemöglichkeiten etc. zu verlassen. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen werden einzelne Bereiche des Freibades kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Badleitung und der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie das des Freibades der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.

Die Gemeinde kann die Benutzung und das Angebot des Freibades ganz oder teilweise jederzeit einschränken (u.a. betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintrittstarifs sind aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Sind Teile des Betriebes aufgrund von Foto- und Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Kursen u.Ä. nicht zu benutzen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, sowie Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten und verantwortlichen Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz-Kreislaufkrankungen. Keinen Zutritt in das Freibad haben Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden). Ebenso wird Personen, die betrunken sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen der Zutritt zum bzw. Aufenthalt im Freibad verwehrt. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden. Gelöste Eintritte, Wertgutscheine und Ermäßigungen werden nicht zurückgenommen und können auch nicht

verrechnet werden. Für Gutscheine, Saisonkarten etc. die verloren gegangen sind oder nicht eingelöst werden, wird weder Ersatz geleistet, noch Geld zurückerstattet. Eine doppelte Rabattierung jeder Art ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Begleitpersonen von Kindern unter 6 Jahren, Pavillonbesucher und sonstige Personen, die nicht die Absicht haben, zu baden, können nur durch Lösen einer Eintrittskarte das Bad betreten. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Diese Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt. Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen schriftlich geregelt und vereinbart werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

3. Baden, Verweilen

Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nass belastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist in den gesamten Gastbereichen besondere Vorsicht geboten und es sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden. Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Außerhalb der Duschanlagen dürfen Bürsten, Seife oder andere Reinigungsmittel und -cremes nicht verwendet werden. Bürstenmassagen sind in der gesamten Anlage aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit innerhalb des Freibades nicht gefährdet werden. Insbesondere haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass kein anderer Badegast geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Attraktionen und Angebote (z.B. Rutschen, Spielgeräte, Sprunganlagen, etc...) dürfen nur innerhalb der offiziellen Betriebszeiten genutzt werden. Hinweistafeln sowie Anordnungen des Personals sind unbedingt zu beachten. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

Über eine temporäre Nutzung von mitgebrachten Sport-, Spiel- oder Animationsgeräten (Bälle, Schnorchel etc...) entscheidet das Personal des Freibades auf Grundlage der Besucherfrequenz.

Mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis aller Gäste ist im gesamten Bade- und Liegebereich sowie insbesondere im Whirlpool auf Ruhe zu achten. Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Intime Handlungen werden mit Hausverbot – ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder – und Strafanzeige geahndet.

Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Das Freibadpersonal behält sich vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebes – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder – des Bades zu verweisen. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass sich kein anderer Gast durch ihn belästigt fühlt.

4. Rutschen, Sprunganlagen und Schwimmerbecken

Die Benutzung der Rutschen- und Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Nutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt. Kinder bis 8 Jahren müssen bei den Rutschen stets von den Eltern oder einer geeigneten und verantwortlichen Person beaufsichtigt werden. Die Regeln und Anweisungen auf Hinweistafeln am Rutschenanfang oder Sprunganlagen sind bei Benutzung unbedingt zu beachten und einzuhalten. Nichtschwimmern ist die Benutzung der Rutsch – und Sprunganlage sowie des Schwimmerbeckens untersagt.

Insbesondere ist zu beachten:

Der Ausgang zu der Rutsche ist mit besonderer Vorsicht und mit Rücksicht auf andere Badegäste zu benutzen. Das Rennen ist ausdrücklich untersagt! Die Rutsche darf nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.

Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Rutschenauslauf ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen. Der Betreiber ist nicht verantwortlich für Beschädigungen an der Badebekleidung, die durch das Rutschen verursacht werden können.

Insbesondere sind verboten:

- jede andere Rutschposition als die jeweils vorgeschriebene.
- Halten im Rutschbereich.
- Das Anstauen von Wasser.
- von unten in die Rutschen zu laufen.

Bei Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder verhängt werden.

5. Besondere Bestimmungen

Es ist nicht gestattet,

- Hunde und andere Tiere mitzubringen,
- sich außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen umzukleiden,
- am Beckenrand sowie in den sanitären Anlagen zu rennen,
- die Duschräume und Beckenbereiche mit Straßenschuhen zu betreten,
- sich zu rasieren oder die Haare zu färben,
- Pediküre/ Maniküre durchzuführen,
- Gegenstände, die unter Gewalteinwirkung leicht zerbrechen (z.B. Glas, Porzellan) mitzubringen,
- Waffen oder Werkzeuge in die Anlage zu bringen,
- die Badezonen und die Schwimmbecken zu verunreinigen (z.B. Urinieren in Badewasser, Ausspülen von Bechern, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall etc...),
- auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
- am Beckenumgang und insbesondere am Kleinkinderbereich zu rauchen (inkl. elektronischen Zigaretten),
- Dienst-, Personal- und technische Räume zu betreten,
- die Becken außer über die vorhandenen Treppen und Einstiegsleitern zu betreten und/oder zu verlassen,
- von den Beckenrändern ins Wasser zu springen oder andere Personen ins Wasser zu stoßen oder zu werfen.
- an den Einstiegsleitern oder anderen Haltestangen zu turnen,

- im Wasser Badeschuhe oder Schwimmflossen zu tragen,
- Luftmatratzen oder ähnliche Wasserspielgeräte zu benutzen,
- Mobiltelefone im und am Beckenbereich zu nutzen,
- Rundfunk-, Fernsehgeräte, Musik- und Signalinstrumente sowie Ferngläser mitzubringen und diese zu benutzen,
- am und im Beckenbereich zu fotografieren und zu filmen,
- Werbematerial jeder Art zu verteilen; dies gilt ebenfalls für die Parkplätze,
- Geldsammlungen jeder Art durchzuführen,
- das Freibad Burgkirchen mit dem zugehörigen Betriebsgelände zu gewerblichen, ungesetzlichen oder sonst nicht der Anlage angemessenen Zwecken zu nutzen.

6. Haftung

Sämtliche Bereiche und Anlagen des Freibades sind von den Gästen pfleglich zu behandeln. Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen von Eigentum der Gemeinde Burgkirchen oder Dritten verursacht hat. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen erleidet.

Die Gemeinde Burgkirchen haftet für Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Die Gemeinde Burgkirchen haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Insbesondere haftet die Gemeinde Burgkirchen nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast des Freibades regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Freibades in Burgkirchen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtungen des Freibades, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

Dem Gast des Freibades wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Falls der Gast des Freibades dennoch Wertgegenstände mit sich führt, wird ihm empfohlen diese in den einzelnen Wertschließfächern in dem Umkleidebereich zu deponieren. Von Seiten der Gemeinde Burgkirchen werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Burgkirchen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigung durch Dritte. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank und / oder Wertschrank eingeschlossen wurden. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und / oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Burgkirchen in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gast des Freibades Burgkirchen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und / oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu

kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Jeder Besucher muss seinen Schlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 20 Euro gestellt. Wird der Schlüssel wieder gefunden wird der Betrag abzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten zurückerstattet. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Gemeinde Burgkirchen ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Der Gemeinde Burgkirchen ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Gegenstände, die im Bad oder auf dem Parkplatz gefunden werden, werden als Fundsache behandelt. Fundstücke können beim Badpersonal oder zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Fundbüro (Einwohnermeldeamt) abgegeben werden. Weiter werden alle liegen gebliebenen Gegenstände nach Beendigung des Badebetriebes eingesammelt und verwahrt. Fundsachen mit nur geringem Wert werden 2 Monate im Freibad aufbewahrt. Wertgegenstände werden mit der sogenannten Fundanzeige aufgenommen, regelmäßig ins Fundbüro des Rathauses verbracht und dort nach den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge kann keine Haftung für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der Fahrzeuge durch Dritte übernommen werden. Sowohl auf dem Parkplatz als auch auf allen Verkehrsflächen des Freibades Burgkirchen gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.

Für eventuell auftretende Verfärbungen, Bleichungen oder Beschädigungen an der Badebekleidung oder an Schmuck / Uhren lehnt der Betreiber jegliche Haftung ab, da diese durch die Wasserbeschaffenheit auftreten können. Die Nutzung aller Einrichtungen des Freibades Burgkirchen, insbesondere auch der Attraktionen, des Spielplatzes, der Rutschbahn, der Sprunganlage sowie der Freispielflächen, erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Gemeinde Burgkirchen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht sofort erkannt werden (z.B. Stromausfall), haftet die Gemeinde Burgkirchen nicht.

7. Sonstiges

Das Personal des Freibades Burgkirchen übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des Freibades ist Folge zu leisten. Das Personal des Freibades ist berechtigt Gäste, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, von der weiteren Nutzung auszuschließen. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei Nichtbefolgung dieser Anweisungen macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar. Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen. Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter des Freibades entgegen.

8. Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

9. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz,
den 10.04.2019



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister